

Satzung des Kreisverbandes der Gartenfreunde Wittenberg e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kreisverband der Gartenfreunde Wittenberg „e.V.
- nachfolgend nur „Kreisverband“ genannt.
Der Kreisverband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal unter der Nr. 30 140 eingetragen.
2. Der Kreisverband ist der gemeinnützige Dachverband für das Kleingartenwesen des Landkreises Wittenberg.
Er ist Rechtsnachfolger der Kreisorganisation des „Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter „ (VKSK), Fachrichtung Kleingärtner, und der Nachfolgeorganisationen der Kreisverbände der Garten- und Siedlerfreunde“ e.V. Gräfenhainichen und Wittenberg sowie der beigetretenen Kleingartenvereine des Kreises Jessen/E.
3. Das Verbandseblem ist ein doppelter Kreis. In der Mitte befinden sich stilisierte Gartengeräte mit dem Turm der Schlosskirche Wittenberg im Hintergrund.
Zwischen den Kreisen befindet sich die Inschrift „Kreisverband der Gartenfreunde Wittenberg“ e.V. mit zwei Blumen.
4. Der Kreisverband hat seinen Sitz in der Lutherstadt Wittenberg.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufbau, Zweck und Aufgaben

1. Der Kreisverband ist der freiwillige Zusammenschluss von Kleingartenvereinen des Landkreises Wittenberg.
2. Er ist nach demokratischen Grundsätzen aufgebaut und ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.
3. Der Kreisverband ist eine gemeinnützige Organisation für das Kleingartenwesen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
4. Die Zwecke des Kreisverbandes sind insbesondere:
 - a) die Förderung des Kleingartenwesens als Bestandteil des öffentlichen Grüns, dass der Allgemeinheit zugänglich ist,
 - b) Förderung der Interessen der Mitglieder an einer sinnvollen, ökologisch geprägten Nutzung des Bodens und dem Schutz der natürlichen Umwelt,
 - c) An- und Weiterverpachtung von Flächen zur kleingärtnerischen Nutzung und
 - d) Durchsetzung einer qualitativen Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der Kleingärtnerie und Durchsetzung einer naturnahen kleingärtnerischen Nutzung.
5. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

- a) eine fachliche und rechtliche Betreuung der Mitgliedsvereine,
 - b) Abschluss von Zwischen- und Einzelpachtverträgen,
 - c) Vertretung der Interessen der Mitgliedsvereine gegenüber den Verpächtern, Behörden und gesellschaftlichen Organisationen zur Sicherung der Dauernutzung der Kleingartenanlagen. Bei Notwendigkeit auch unter Anwendung juristischen Beistandes und
 - d) Durchsetzung einer qualitativen Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der Kleingärtnerie und einer naturnahen kleingärtnerischen Nutzung.
6. Der Kreisverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die dem Kreisverband zur Verfügung stehenden Mittel sind ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Kleingartenvereine dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Kreisverbandes erhalten.
7. Der Kreisverband ist kleingärtnerisch und steuerlich gemeinnützig.
8. Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält der Kreisverband eine Geschäftsstelle. Die Grundlage ihrer Arbeit ist eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Geschäftsordnung.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Kreisverbandes können rechtsfähige Kleingartenvereine werden, die die Satzung des Kreisverbandes und seine Beschlüsse als rechtsverbindlich anerkennen und sich der kleingärtnerischen Bodennutzung verpflichtet fühlen. Ihre Satzung darf dem Zweck und Aufgaben des Kreisverbandes nicht widersprechen.
2. Die Mitgliedschaft im Kreisverband muss schriftlich beantragt werden. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) Verzeichnis der Namen und Anschriften der Mitglieder,
 - b) Aufstellung des Vereinsvorstandes und
 - c) Vereinssatzung mit dem Nachweis der Registrierung.
3. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand innerhalb von 3 Monaten. Die Entscheidung ist dem Antragstellenden Kleingartenverein schriftlich mitzuteilen. Gegen eine Ablehnung kann innerhalb von 6 Wochen – gerechnet vom Tag der Zustellung – Widerspruch erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
4. Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten auf Vorschlag zu Ehrenmitgliedern ernennen oder auf andere Weise ehren. Näheres regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Auszeichnungsordnung.

§ 4

Rechte und Pflichten

1. Alle Mitgliedsvereine haben die gleichen Rechte und Pflichten.
2. Jeder Mitgliedsverein hat das Recht:
 - a) sich zu allen Fragen und Angelegenheiten, die den Kreisverband betreffen, zu äußern und an der Willensbildung beizutragen
 - b) sich an der Arbeit des Kreisverbandes zu beteiligen, insbesondere sachlich begründete Anträge an die Organe des Kreisverbandes zu stellen.
3. Jeder Mitgliedsverein hat die Pflicht:
 - a) die Satzung und die Beschlüsse des Kreisverbandes bei Wahrung ihrer Selbständigkeit einzuhalten und an deren Umsetzung mitzuwirken
 - b) die jährlichen Mitgliedsbeiträge und andere durch Beschluss festgelegte Zahlungen termingemäß zu entrichten.
 - c) an der Mitgliederversammlung und an den angebotenen Schulungen teilzunehmen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - a) Austritt zum Schluss des Kalenderjahres,
 - b) Auflösung des Kreisverbandes
 - c) Verlust der Rechtsfähigkeit und
 - d) Ausschluss.
2. Die Austrittserklärung muss schriftlich bis 30. Juni des Jahres beim geschäftsführenden Vorstand vorliegen. Bei Einhaltung dieser Frist endet die Mitgliedschaft mit dem 31. Dezember desselben Jahres.
Liegt die Austrittserklärung erst nach dem 30.06. des Jahres beim geschäftsführenden Vorstand vor, endet die Mitgliedschaft mit dem 31. Dezember des darauf folgenden Jahres.
3. Ein Mitgliedsverein kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden.
Das sind insbesondere Verstöße gegen die Satzung oder Beschlüsse des Kreisverbandes. Dem Mitgliedsverein ist Gelegenheit zu geben, auf der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes gehört zu werden, die über den Ausschluss entscheidet.
Gegen den Beschluss über den Ausschluss kann der Kleingartenverein innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbescheides schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Widerspruch endgültig.
4. Mitgliedsbeiträge und Umlagen sind bis zur Beendigung der Mitgliedschaft zu entrichten.

5. Mit der Bekanntgabe des Ausschlusses gegenüber dem Kleingartenverein ruhen dessen Rechte im Kreisverband.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft im Kreisverband. Ein Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen des Kreisverbandes besteht nicht.

§ 6

Die Organe

Die Organe des Kreisverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Kreisverbandes.
2. Der Mitgliederversammlung gehören an:
 - a) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) die Vorsitzenden der Mitgliedsvereine oder ein (lt. Satzung) vertretungsberechtigtes Mitglied. Jeder hat eine Stimme.
3. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, die Funktionen nach Abs. 2. b) ausüben, haben bei der Teilnahme an der Mitgliederversammlung nur eine Stimme.
4. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Darüber hinaus müssen Mitgliederversammlungen durchgeführt werden, wenn
 - a) der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit über die Notwendigkeit entscheidet oder
 - b) mehr als ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen fordert.
5. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Durchführung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge, die später oder erst aus der Mitgliederversammlung heraus gestellt werden, werden nur behandelt, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden das fordert. Hiervon ausgenommen sind Änderungsanträge zu ordnungsgemäß eingebrachten Anträgen.
6. Der Vorsitzende oder der Stellvertreter des Vorsitzenden bzw. ein von der Mehrheit der Mitgliederversammlung bestimmtes Mitglied hat die Versammlung zu leiten.
7. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere Beschlussfassungen über:
 - die Satzung und deren Änderungen,
 - die Wahl . der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
 - . der Revisoren und

- . der Mitglieder des Schlichtungsausschusses,
- Bestätigung der Jahresabschlüsse, bestehend aus Geschäfts-, Kassen- und Revisionsbericht,
- Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
- Bestätigung des Haushaltplanes für das laufende Jahr,
- die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- Widersprüche bei Ausschlussverfahren von Mitgliedsvereinen und
- Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag .

8. Auf Einladung des geschäftsführenden Vorstandes können Ehrenmitglieder des Kreisverbandes und Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

9. Zur Unterstützung des Kreisverbandes bei der Geschäftsführung kann ein Geschäftsführer

bzw. Büroleiter eingestellt werden, der die Geschäftsstelle des Kreisverbandes in Zusammenarbeit

mit dem geschäftsführenden Vorstand führt.

7. Auf Einladung können an den Beratungen des geschäftsführenden Vorstandes mit beratender

Stimme Ehrenmitglieder, Revisoren sowie Fach- und Rechtsberater teilnehmen,

wenn der entsprechende Sachverhalt deren Mitwirkung verlangt.

§ 8

Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer und
- dem Fachberater.

2. Der Kreisverband wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden oder dem Stellvertreter des Vorsitzenden vertreten. Beide haben die Einzelvertretungsbefugnis. Des Weiteren sind vertretungsberechtigt der Schatzmeister und der Schriftführer gemeinsam.

3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

4. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden, wenn es seinen satzungsgemäßen Pflichten in erheblichen Umfang nicht nachkommt.

5. Für Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, die wegen Abberufung oder aus anderen Gründen vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amt scheiden, beruft der geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein

neues

Mitglied.

6. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes.

Er tritt monatlich zusammen und ist das Arbeitsinstrument des

Kreisverbandes. In dessen Auftrag

- bereitet er Tagungen und Beratungen vor,
- erarbeitet die Tätigkeitsberichte,
- setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um,
- plant und verwaltet die Finanzen und
- organisiert die Zusammenarbeit mit den Behörden und gesellschaftlichen Organisationen.

7. Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der geschäftsführende Vorstand Arbeitsgruppen unter Hinzuziehung erforderlicher Fachkräfte bilden.

8. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt, Versammlungen von Mitgliedsvereinen zu besuchen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

9. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss können den Mitgliedern pauschale Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe (gem § 55 AO) gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgaberechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleiben hiervon unberührt.

10. Die Beratungen des geschäftsführenden Vorstandes werden vom

Vorsitzenden oder vom Stellvertreter des Vorsitzenden geleitet.

§ 9

Gemeinsame Vorschriften der Kreisverbandsorgane

1. Einberufung

Die Kreisverbandsorgane sind vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter des Vorsitzenden einzuberufen. Im Verhinderungsfall kann dies gemeinsam vom Schriftführer und dem Schatzmeister erfolgen.

Die Termine für die Einberufung sind:

- a) Mitgliederversammlungen 4 Wochen,
- b) geschäftsführender Vorstand 1 Woche vor der Durchführung.

Die Einladungen zu a) und b) erfolgen in Schriftform gem. §§ 127 Abs. 1 , 126 BGB.

Die Tagesordnung und die vorgesehenen Beschlussfassungen sind mit der Einladung bekannt zu geben. In begründeten Fällen kann der geschäftsführende Vorstand die Fristen verkürzen.

2. Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitgliedsvereine beschlussfähig.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie sind bei einer zweiten Einberufung wegen desselben Gegenstandes ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn bei der Einberufung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

Beschlüsse des Kreisvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes sind auch ohne Zusammenkunft gültig, wenn die Mitglieder mehrheitlich schriftlich zustimmen.

3. Beschlussfassungen

Die Kreisverbandsorgane legen ihre Willensbildung in Beschlüssen fest.

Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen. Sie wird nur schriftlich und geheim durchgeführt, wenn es von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausdrücklich gefordert wird.

Die Kreisverbandsorgane fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmen-Mehrheit, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit bestimmt.

Bei Stimmgleichheit gelten die Anträge als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

4. Wahlen

Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt namentlich in getrennten Wahlvorgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht bei mehreren Kandidaten keiner mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so ist zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten

Stimmen eine Stichwahl durchzuführen.

Die Revisoren und die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden im Block gewählt.

5. Qualifizierte Mehrheiten

Zur Änderung oder Neufassung der Satzung ist eine Mehrheit von 2 Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Zur Auflösung des Kreisverbandes oder für eine Änderung des Verbandszweckes bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.

6. Niederschriften

Über die Beratungen der Kreisverbandsorgane sind Ergebnisprotokolle zu fertigen, die mindestens die gefassten Beschlüsse sowie den Versammlungsverlauf in groben Zügen enthalten müssen. Sie sind nach Bestätigung durch das zuständige Kreisverbandsorgan vom Protokollführer und vom Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Mit diesen Unterschriften gelten die in den Protokollen enthaltenen Beschlüsse als beurkundet und sind rechtsverbindlich.

Die Bestätigung der Niederschriften über die Mitgliederversammlung erfolgt in der nächsten

Mitgliederversammlung. Die Mitgliedsvereine können diese vorab in der Geschäftsstelle einsehen bzw. ein Exemplar abfordern. Von den Niederschriften über Beratungen des geschäftsführenden Vorstandes erhalten diese Abschriften.

§ 10

Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen

1. Der Kreisverband finanziert sich hauptsächlich aus Mitgliedsbeiträgen. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind von den Mitgliedsvereinen bis spätestens 31.03. zu entrichten.
Ratenzahlung, 50% zum 31.03./31.07. sind zu beantragen.
3. Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über den bestätigten Haushaltplan hinaus, kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.
4. Für nicht rechtzeitig geleistete Zahlungen können Säumniszuschläge erhoben werden. Die Höhe beträgt 5% der Rechnung nach erfolgter zweiter Mahnung.
5. Die Kassenführung erfolgt auf der Grundlage der „Kassenordnung für den Kreisverband“ als Bestandteil der Geschäftsordnung.
6. Die Buchführung und der Jahresabschluss sind nach kaufmännischen Grundsätzen durchzuführen. Dabei sind besonders die §§ 259 und 666 BGB sowie § 140 ff. der Abgabenordnung (AO) zu beachten.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltplan und nach dessen Ablauf ein Kassenbericht aufzustellen. Diese sind nach Bestätigung durch von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 11

Revisionen

1. Für die Prüfung des Rechnungswesens sind von der Mitgliederversammlung drei Revisoren zu wählen. Sie bestimmen aus ihrer Mitte den Sprecher. Die Wahl erfolgt auf eine Amtszeit von 4 Jahren und sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Revisoren dürfen keinem Kreisverbandsorgan angehören und unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch diese Organe. Sie arbeiten unabhängig und sind nur der Mitgliederversammlung verantwortlich.
3. Die Revisoren haben die Rechnungsführung mindestens zweimal jährlich zu prüfen. Zwei Revisoren müssen dabei anwesend sein.
Über die Prüfung ist ein schriftlicher Prüfbericht zu fertigen und auf der Mitgliederversammlung

ist ein mündlicher Bericht zu geben.

4. Für Revisoren, die vor Ablauf der Wahlperiode ausscheiden, ist bei der nächsten Mitgliederversammlung ein Revisor neu zu wählen.

§ 12

Streitschlichtung

1. Durch die Mitgliederversammlung werden 4 Schlichter gewählt. Sie bestimmen aus ihrer Mitte den Sprecher.

2. Die Aufgabe der Schlichter besteht darin, auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen

- dem Kreisverband und Mitgliedsvereinen,
- von Mitgliedsvereinen untereinander,
- den Mitgliedsvereinen und seinen Mitgliedern sowie
- Kreisverbandsorganen untereinander

eine gütliche Einigung herbeizuführen.

3. Die Schlichter arbeiten nach einer vom Kreisverband beschlossenen

“Geschäftsordnung
des Schlichtungsausschusses“.

4. Eine gerichtliche Klage ist erst nach einem erfolglos gebliebenen Schlichtungsversuch zulässig.

§ 13

Auflösung des Kreisverbandes, Änderung des Zweckes

1. Die Auflösung des Kreisverbandes oder die Aufhebung oder der Wegfall des bisherigen

Zweckes kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist.

2. Bei Eintritt einer der unter Abs. 1 aufgeführten Variante fällt das Vermögen des Kreisverbandes

an den Landkreis Wittenberg mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Kleingartenwesens auf gemeinnütziger Grundlage zu verwenden.

3. Die gem. § 14 Abs. 1 der Satzung gefassten Beschlüsse sind unverzüglich und vor ihrer Durchführung dem Finanzamt Wittenberg und dem Amtsgericht Stendal mitzuteilen.

4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 14

Schlussbestimmungen

1. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art und vom Amtsgericht geforderte unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung selbständig vorzunehmen.
2. In der vorliegenden Fassung wurde die Satzung neu gefasst und durch die Mitgliederversammlung am 02. April 2016 beschlossen. Sie gilt ab dem Tag der Registrierung beim Amtsgericht Stendal.